

Antrag **der Bundesregierung**

Deutsche Beteiligung an der von der NATO geplanten Operation zur weiteren militärischen Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien

*Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes,
Bundesminister Friedrich Bohl, vom 11. Dezember 1996
(Az: 031 – 112 09 – An 2/96):*

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte entsprechend dem von der Bundesregierung am 11. Dezember 1996 beschlossenen deutschen Beitrag zur weiteren Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien zu.

Die Kräfte können eingesetzt werden, sobald ein Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und ein entsprechender Beschluß des NATO-Rats vorliegen.

Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung einen Einsatz erst anordnen wird, wenn der Auswärtige Ausschuß im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß den Eintritt dieser Bedingung festgestellt hat.

Sollte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bis zum 20. Dezember 1996 keine Resolution zu einem neuen Mandat angenommen haben, ist die Bundesregierung ermächtigt, die unter IFOR-Mandat entsandten Kräfte im Einsatzgebiet zu belassen, wenn und soweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das bisherige Mandat verlängert.

Begründung

Die Friedensvereinbarung von Dayton ist hinsichtlich ihrer militärischen Absicherung durch IFOR bisher erfolgreich umgesetzt worden. Militärisch ist die Lage gekennzeichnet durch einen fortgesetzten Waffenstillstand, die Trennung und Kasernierung der Streitkräfte der früheren Konfliktparteien, die Zusammenführung der schweren Waffen in Sammellagern, die Vereinbarung von vertrauensbildenden Maßnahmen sowie die internationalen Rüstungskontrollabkommen, die bis Ende Oktober 1997 umzusetzen sind.

Der politische Prozeß gemäß dem Dayton-Vertragswerk hat bisher aber noch nicht vermocht, die notwendigen Voraussetzungen für selbsttragende Stabilität in Bosnien und Herzegowina herzustellen. Zöge IFOR nun ersatzlos ab, wäre zu befürchten, daß es zur Eskalation lokaler Spannungen käme. Die bisher erreichte Bewegungsfreiheit würde wieder eingeschränkt. Im schlimmsten Falle käme es zum Wiederaufflammen der Kämpfe. Für Vertriebene und Flüchtlinge gäbe es kaum noch Rückkehrmöglichkeiten; eher wäre mit weiteren Flüchtlingsströmen zu rechnen. Allen Maßnahmen zur weiteren Konsolidierung wäre damit der Boden entzogen. Der Erfolg aller bisherigen Bemühungen der Bundesregierung und der internationalen Staatengemeinschaft würde zunichte gemacht. Die weitere militärische Absicherung des Friedensprozesses durch eine IFOR-Nachfolgetruppe, die in der Lage ist, Abschreckung, Stabilisierung und zumindest selektive Unterstützung der zivilen Maßnahmen zu leisten, ist daher zwingend erforderlich.

Während die militärische Absicherung der Dayton-Friedensvereinbarung durch IFOR in definierten Phasen auf etwa ein Jahr angelegt war, läßt sich absehen, daß die nun anstehende Stabilisierung eher mehr Zeit zum erfolgreichen Abschluß braucht. Der Einsatz ist deshalb für 18 Monate vorgesehen, wobei die Mission nach 6 und 12 Monaten durch die Atlantische Allianz überprüft wird, um damit lageabhängig zu einer signifikanten Verminderung der Truppenstärke zu kommen.

Die Entwicklung in Ostslawonien ist mit dem Friedensprozeß für Bosnien und Herzegowina eng verbunden. Auch wenn die Situation in Ostslawonien, der Baranja und West-Syrmien sich durch das erfolgreiche Wirken der Übergangsadministration der Vereinten Nationen (UNTAES) weitgehend entspannt hat, sind in dieser Region noch nicht alle Voraussetzungen für eine dauerhafte Stabilität gegeben. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat daher das Mandat der Übergangsadministration um ein halbes Jahr bis zum 15. Juli 1997 verlängert. UNTAES wird für diese Zeit weiter auf die Unterstützung der NATO-geführten Friedenstruppe für Bosnien und Herzegowina angewiesen bleiben.

Der Rat der Friedensimplementierungskonferenz hat am 4. und 5. Dezember 1996 in London festgestellt, daß die Parteien des Dayton-Vertragswerkes einer weiteren Absicherung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina durch Entsendung einer IFOR-Nachfolgetruppe von NATO- und Nicht-NATO-Staaten einvernehmlich zugestimmt haben. Die Parteien haben bekräftigt, daß sie die Regelungen zur Durchführung der militärischen Aufgaben der multinationalen Friedenstruppe uneingeschränkt anerkennen und voll unterstützen.

Bosnien und Herzegowina haben den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ersucht, eine Resolution mit dem entsprechenden Mandat zur weiteren Absicherung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina durch die multinationale Friedenstruppe zu verabschieden. Es ist zu erwarten, daß der Sicherheitsrat die Resolution in den nächsten Tagen annehmen wird. Durch die im Beschluß vorgesehene Ausschußbefassung bei nicht rechtzeitiger Mandatserteilung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Natio-

nen werden die Rechte des Deutschen Bundestages gewahrt. Die Außenminister des Bündnisses haben in der Sitzung des NATO-Rats vom 10. Dezember 1996 den Operationsplan für die Durchführung der Nachfolgeoperation politisch gebilligt. Nach der Annahme der Sicherheitsrats-Resolution wird der NATO-Rat entsprechende Beschlüsse zur Durchführung der Operation fassen.

Deshalb hat die Bundesregierung am 11. Dezember 1996 beschlossen, zur weiteren Absicherung des Friedensprozesses im früheren Jugoslawien mit folgenden Kräften einen Beitrag zur Abschreckung, Stabilisierung und selektiven Unterstützung ziviler Konsolidierungsmaßnahmen zu leisten:

1. Bereitstellung von Teilen des bisherigen deutschen IFOR-Heereskontingents über den 20. Dezember 1996 hinaus für eine Übergangszeit auch in Bosnien und Herzegowina zur Unterstützung der Umgliederung der multinationalen Friedenstruppe und zur Aufnahme des deutschen Heereskontingents für die Folgeoperation.
2. Für die Folgeoperation im früheren Jugoslawien werden bereitgestellt:
 - a) ein Heereskontingent, eingesetzt im Rahmen der multinationalen Streitkraft Südost (Multinational Force South East), bestehend aus
 - einem Überwachungsverband aus Panzeraufklärungs- und Infanteriekräften als Teil eines gemeinsamen deutsch-französischen Einsatzverbandes,
 - Pionierkräften,
 - Heeresfliegerkräften,
 - Aufklärungstrupps, Drohnenaufklärungskräften, Kräften für die elektronische Aufklärung,
 - der bisher im Rahmen von IFOR eingesetzten Sanitätskomponente in reduziertem Umfang sowie
 - Stabs-, Sicherungs-, Führungsunterstützungs- und Logistikelementen;
 - b) ein Luftwaffenkontingent bestehend aus
 - ECR- und Aufklärungsflugzeugen,
 - Lufttransportkräften Transall,
 - Luftumschlagskräften.

der Einsatz der ECR- und Aufklärungsflugzeuge erfolgt in der Regel nur in einer Rolle aus Italien; die andere Rolle verbleibt in Deutschland und kann lageabhängig auf Anforderung der NATO zeitlich begrenzt zur Verstärkung nach Italien verlegt werden;
 - c) ein Marinekontingent bestehend aus
 - Seefernaufklärern und Flugzeugen für die elektronische Aufklärung (Breguet Atlantique)

- sowie, zeitlich begrenzt, schwimmenden Einheiten im Rahmen des Einsatzes der Standing Naval Forces der NATO;

d) Personal und Führungsunterstützungskräfte für die internationalen Hauptquartiere.

Der Umfang des Gesamtkontingents im Einsatzraum wird in einer Größenordnung von rund 3 000 Soldaten liegen.

3. Abhängig von der Lageentwicklung können zusätzlich Truppen zur Verstärkung des eigenen Kontingents eingesetzt werden (bis zu 300 Soldaten).
4. Der Einsatz dauert 18 Monate. Die Mission wird in der Allianz nach 6 und 12 Monaten überprüft – dies mit dem Ziel, den Streitkräfteumfang lagegerecht zu reduzieren. Nach Ablauf von 18 Monaten schließt sich der Abzug der verbliebenen Kräfte an.
5. Die durch den Deutschen Bundestag am 9. Februar 1996 beschlossene deutsche Beteiligung an der Unterstützung der VN-Übergangsadministration für Ostslawonien (UNTAES) durch die multinationale Friedenstruppe wird auf der Grundlage der VN-Sicherheitsratsresolution 1079 vom 15. November 1996 bis zum 15. Juli 1997, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten – entsprechend der in Nummer 4 genannten Regelung – weitergeführt.
6. Die Kräfte können eingesetzt werden, sobald ein Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und ein entsprechender Beschluß des NATO-Rats sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.
7. In den Verbänden, Einheiten und Stäben, die im früheren Jugoslawien stationiert werden, sind
 - grundsätzlich nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 - Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben,einzusetzen.
8. Bei dem Einsatz deutscher Kräfte zur Unterstützung der multinationalen Friedenstruppe im früheren Jugoslawien handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.
9. Die Kosten für den Einsatz sind aus dem Einzelplan 14 zu erwirtschaften. Sie dürfen im Haushaltsjahr 1997 nach der Festlegung des Haushaltsausschusses vom 14. November 1996 die Obergrenze von 350 Mio. DM nicht überschreiten.